



Schiedsgericht gemäß den Genfer Abkommen von 1949

Konsularischer Bereich / Zentrale Stelle

c/o Casa Fangacci

Via del Ranuncolo n. 9

CAP 06024 Gubbio - ITALIEN

VÖLKERRECHTLICHE MITTEILUNG

Aufhebungsanordnung

Fax:

JVA Vechta

Justizvollzugsanstalt für Frauen

04441/9160 470



SCHIEDSGERICHT GEMÄSS DEN GENÈVE ABKOMMEN VON 1949

Konsularischer Bereich / Außenstelle Schweden

für diplomatische Post / Schutzmacht Zivilbereich

www.schiedsgericht-ga.org | info@schiedsgericht-ga.org

Mossberg Fensan, 683 61 Ekshärad - Schweden

Im Auftrag der zentralen Stelle Gubbio

An:

Zivilistin Katharina Tebben, Leiterin der JVA Vechta

Justizvollzugsanstalt für Frauen

An der Propstei 10, 49377 Vechta, Deutschland

„Da Sie sich nicht als Kombattant im Sinne von Artikel 43 Absatz 2 des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Abkommen ausweisen, sondern als Mitglied einer zivilen Einrichtung handeln, werden Sie im Rahmen dieses Untersuchungsvorgangs als verantwortlicher Zivilist geführt.“

Betreff:

**Sofortige Aufhebung der völkerrechtswidrigen Inhaftierung der
Zivilistin L. H.**

Wertgeschätzte Verantwortliche der JVA Vechta - Justizvollzugsanstalt für Frauen,
namentlich Zivilistin Katharina Tebben (Leiterin), sowie alle beteiligten
Verantwortlichen dieser Stelle



Historische Feststellung

Mit Datum vom 21. April 2025 wurde durch geschützte Zivilisten gemäß den Genfer Abkommen von 1949 das Schiedsgericht gemäß den Genfer Abkommen von 1949 einberufen.

Damit ist nach über 75 Jahren erstmalig der völkerrechtliche Vertragstext selbst in seiner originären und zwingenden Form umgesetzt worden.

Der Grund, warum seit 1949 kein solches Schiedsgericht zustande kam, liegt nicht im Fehlen der völkerrechtlichen Pflicht, sondern allein darin, dass bis zu diesem Zeitpunkt keine Zivilisten bereit waren, sich bedingungslos und unentgeltlich zum Schutz aller Zivilisten in den Dienst des Völkerrechts zu stellen.

Mit dieser Einberufung handelt es sich nicht um eine Bittstellung, sondern um die Ausübung der Vertragshoheit gemäß Artikel 1 der Genfer Abkommen.

Aktenzeichen: SG-GA1949/DE-NI/TT/0725-01

Datum der Anordnung: 26. August 2025

Reinheim, Deutschland, zu Protokoll der Geschäftsstelle – 6-seitiges Dokument

Anordnung

Das Schiedsgericht gemäß den Genfer Abkommen von 1949 hat entschieden, dass die Inhaftierung der geschützten Zivilistin L. H., ****geschwärzt**** völkerrechtswidrig ist und hiermit mit sofortiger Wirkung aufgehoben wird.



Unmissverständliche Anordnung

1. Der Zivilist ist unverzüglich freizulassen.
2. Jede weitere Inhaftierung stellt eine Geiselnahme dar.
3. Bei Nichtbefolgung wird der Direktor persönlich haftbar gemacht.
4. Die Haftung umfasst Kriegsverbrechen, Schadenersatz, diplomatische Maßnahmen.

Schutzmacht-Aktivierung

Sollte die Anordnung nicht sofort umgesetzt werden, wird die zuständige Schutzmacht informiert.

Die Alliierten Schutzmächte (USA, UK, Frankreich) sind verpflichtet, die Genfer Abkommen durchzusetzen – auch mit unmittelbaren Eingriffsbefugnissen.

Wichtiger Hinweis zur völkerrechtlichen Verbindlichkeit:

Gemäß den Verpflichtungen aus den Genfer Abkommen von 1949 sind sämtliche Signatarstaaten und deren untergeordnete Stellen dazu verpflichtet:

- diplomatische Eingaben zur Gefahrenabwehr sofort zu prüfen,
- geeignete Schutzmaßnahmen einzuleiten und
- eine Antwort oder Zwischenmeldung an das Schiedsgericht zu übermitteln.

Eine vorsätzliche Verzögerung, Unterlassung oder Verweigerung der Bearbeitung kann als völkerrechtswidrige Pflichtverletzung gewertet werden und führt zu:

- diplomatischer Rüge
- Eintragung als mitverantwortliche Institution im Untersuchungsbericht
- Einleitung weiterer Maßnahmen gemäß humanitärem Völkerrecht



 **Hinweis zur persönlichen Verantwortlichkeit:**

Beachten Sie, dass im Rahmen des humanitären Völkerrechts auch einzelne Amtsträger persönlich haftbar gemacht werden können, wenn sie willentlich oder fahrlässig zum Schaden geschützter Personen beitragen – sei es durch aktives Handeln oder durch vorsätzliche Unterlassung trotz Kenntnis einer Gefahrenlage.

Diese Mitteilung dokumentiert Ihre Kenntnis der Sachlage. Eine unterlassene Reaktion kann zur individuellen völkerrechtlichen Haftung führen, unabhängig von dienstlichen Weisungen oder institutionellen Abläufen.

Für Rückfragen oder zur diplomatischen Rückbestätigung der Bearbeitung steht Ihnen die völkerrechtliche Kontaktstelle der Außenstelle Schweden gemäß Artikel 142 GA IV zur Verfügung.

**Mit völkerrechtlich verbindlicher Bekanntgabe
für das Schiedsgericht gemäß den Genfer Abkommen von 1949**

Mit diplomatischer Hochachtung

Signierung ohne Recht-Verlust

B. K.

Vereidigter Schiedsrichter Außenstelle Schweden

Völkerrecht gemäß den Genfer Abkommen von 1949



Mit diplomatischer Hochachtung

Signierung ohne Recht-Verlust

A. D.

Vereidigter Schiedsrichter, Außenstelle Deutschland

Völkerrecht gemäß den Genfer Abkommen von 1949

Diplomatische Übermittlung gemäß den Genfer Abkommen von 1949